



FACTuell

Kostenlos
Ausgabe 17/18

17

Tatort Kasse

Aktuelle Tipps für eine ordnungsgemäße Kassenführung ■



Außerdem

- FACTuelles: Steuervorteile nutzen und Förderungen sichern
- Aktueller Unternehmertipp: Verfahrensdokumentation: Eine Chance für Unternehmen
- D&K Kompetenz: Vorauszahlung von Versicherungsbeiträgen als Steuersparmodell
- D&K intern: Ein Blick hinter die Kulissen von D&K



© wikipedia

„Ordnung ist die Verbindung
des Vielen nach einer Regel.“

Immanuel Kant,

geboren am 22. April 1724 in Preußen, war ein deutscher Philosoph in der Zeit der Aufklärung. Durch seine Werke und seine innovativen Ideen änderte der gebildete Professor die Philosophie seiner Zeit und zählt damit bis heute zu den bedeutendsten Denkern der Geschichte.

Im Alter von acht Jahren begann Kant seine Lehre am Friedrichskollegium, als 16-Jähriger besuchte er bereits die Albertus-Universität Königsberg. Seinen Aufzeichnungen zufolge beschäftigte sich der junge Denker während seines Studiums sowohl mit Naturwissenschaften als auch mit Philosophie und Theologie. Sei-

ne Erzeugnisse nahmen deshalb Einfluss auf die verschiedensten Perspektiven, wie Ethik, Ästhetik, Religions- oder Geschichtsphilosophie, der Astronomie und den Geowissenschaften. © wikipedia

FACTuell

Liebe Leserinnen und Leser,

man sagt, Ordnung sei das halbe Leben. Was Ihre Kassenführung angeht, bedeutet Ordnung sogar noch mehr: Denn seit dem 1. Januar 2018 gibt es neue Vorschriften zur Kassenführung, die dem Finanzamt eine unangekündigte Prüfung Ihrer Kasse ermöglichen. Werden dabei Mängel festgestellt, drohen Steuer-Nachzahlungen. Sie sehen also: Ordnung ist in diesem Fall bares Geld wert!

Entspricht Ihre Kassenführung den neuen Vorschriften? In unserem Titelthema auf Seite 4 lesen Sie, worauf es bei der ordnungsgemäßen Kassenführung besonders ankommt und wie Sie Steuer-Nachzahlungen vermeiden.

Verfahrensdokumentation lohnt sich doppelt! Unternehmen, die interne Prozesse sorgfältig aufschreiben, machen nicht nur einen guten ersten Eindruck bei der Kassennachschau. Wie Sie damit auch Kosten reduzieren, erklären wir ab Seite 12.

Sichern Sie sich bis zu 50.000 Euro Digitalbonus – die bayerische Staatsregierung macht mittelständische Unternehmen mit einer hohen Förderung fit für die Digitalisierung. Auf Seite 7 erfahren Sie, wie Sie von dem Zuschuss profitieren.

Der Trend geht zum Drahtesel – und zwar zum elektrischen! Denn ab 1. Januar gilt die 1-Prozent-Regel nicht mehr für Firmenfahräder und Firmen-E-Bikes. Auch bei Elektroautos sparen Sie. Mehr dazu auf Seite 8.

Die 1fachmacher sind jetzt auch Filmstars – auf unserem YouTube-Channel erklären wir interessante Themen aus der Steuerwelt kurz und 1fach. Schauen Sie doch mal rein – die Links gibt es auf Seite 18.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen!

Oliver Dümpelmann, Markus Brendel & Sascha Söhnlein



Markus Brendel / Oliver Dümpelmann / Sascha Söhnlein

Titelthema

Tatort Kasse – Tipps für eine ordnungsgemäße Kassenführung

Seite 4 – 6

FACTuelles

Neuigkeiten aus der Steuerwelt

Seite 7 – 10

D&K Kompetenz

Vorauszahlung von Versicherungsbeiträgen als Steuersparmodell

Seite 11

Aktueller Unternehmertipp

Verfahrensdokumentation

Seite 12 – 13

D&K intern

Aktuelle News aus unserer Kanzlei

Seite 14 – 18

Impressum, Kontakt, Partneranzeigen

Seite 19

Tatort Kasse

Aktuelle Tipps für eine ordnungsgemäße Kassenführung

Jeweils zum 1. Januar 2017 bzw. 2018 sind neue Vorschriften zur Kassenführung und zur sogenannten Kassen-Nachschau in Kraft getreten, die für Unsicherheit bei vielen Unternehmen sorgen. Seitdem können Mitarbeiter der Finanzverwaltung unangemeldet und ohne Frist die Kasse eines Unternehmens und die jederzeit korrekte Darlegung der steuerrelevanten Einnahmen prüfen. Werden Mängel an der Kassenführung festgestellt, kann das zu

Umsatzschätzungen und entsprechenden Steuer-Nachzahlungen führen.

Damit Sie auf der sicheren Seite sind, stellen wir für Sie hier noch einmal die wichtigsten Informationen zusammen.

Manuelle Kasse oder elektronische Kasse?

Grundsätzlich gibt es auch in den sogenannten Bargeld-intensiven Betrieben wie zum Beispiel Lebensmittelhändler,

Gastronomie, Friseure, Café oder Restaurant noch offene Ladenkassen. Eine solche Ladenkasse ist im einfachsten Fall eine Schublade oder eine Geldkassette, in der Scheine und Münzen aufbewahrt werden, Geld eingenommen und Wechselgeld ausgegeben wird. Diese offenen Ladenkassen sind nach wie vor zulässig, bergen aber wegen der formalen Anforderungen an die ordentliche Kassenführung einige Risiken (siehe unten).

Im Gegensatz zu diesen einfachen Ladenkassen verfügen die meisten Unternehmen über eine Registrierkasse oder ein digitales Kassensystem am Computer. Moderne Registrierkassen müssen seit 1. Januar 2017 so ausgestattet sein, dass sie bei der Kassen-Nachschau über den zu prüfenden Zeitraum unmittelbar eine Auswertung der Einnahmen liefern können. Unternehmen müssen außerdem sicherstellen, dass ihre Kassen sicher vor Manipulationen sind. Das gilt ab Anfang 2020 verschärft auch für die Computersysteme, wenn diese als Kasse eingesetzt werden. Was Sie im Einzelnen beachten müssen, erklären Ihnen die Berater von D&K.

Kassenberichte und Einzelaufzeichnungen

Ob sich Unternehmen nun für die offene Ladenkasse oder eine moderne Registrierkasse entscheiden, sie müssen in der Regel alle Bargeld-Einnahmen durch Einzelaufzeichnungen nachweisen. Egal ob eine neue Frisur, ein Kaffee im Stehen, ein ganzes Menü oder ein belegtes Brötchen – jeder Kauf stellt einen einzelnen Geschäftsfall dar und muss „nach der zeitlichen Reihenfolge und mit ihrem richtigen, erkennbaren Inhalt“ (Finanzgericht Saarland) dokumentiert werden. Im Klartext:

- Was wurde verkauft?
- Wann wurde es verkauft?
- Welcher Erlös wurde damit erzielt?
- Welche Umsatzsteuer wurde vereinnahmt? (siehe unten)

Der Name eines Kunden oder Gastes zum Beispiel in einem Café oder Imbiss muss natürlich nicht festgehalten werden. Frühere Regelungen, nach denen vor diesem Hintergrund die Einzelaufzeichnung für einige Branchen unzumutbar sei, haben allerdings heute kaum noch Gültigkeit. Für Bargeld-intensive Betriebe trifft die Pflicht zur Einzelaufzeichnung in jedem Falle zu.

Der Aufwand, um die Einzelnachweise zu erstellen, ist umso größer, je weniger technische Hilfsmittel genutzt werden. Eine ordnungsgemäße Registrierkasse erstellt ohnehin Einzelnachweise. Wer mit einer offenen Ladenkasse arbeitet, muss alle (!) Erlöse aus Barzahlungen einzeln aufzeichnen (zum Beispiel Durchschrift des Quittungsblocks) und

diese Nachweise am besten direkt mit in die Kasse legen. Nur so sind bei einer Kassen-Nachschau alle erforderlichen Belege zusammen.

Wer mit einer offenen Ladenkasse arbeitet, muss darüber hinaus ein Kassenbuch führen, in dem für jeden Tag Kassenberichte angefertigt werden. Zum Nachweis der Einnahmen sollte täglich nach Geschäftsschluss das Geld in der Kasse gezählt und die Summe der Münzen und Scheine schriftlich festgehalten werden („Zählprotokoll“). Nur so können Prüfer für jeden Tag eine Übersicht über die getätigten Einnahmen bekommen. Da die Kassen-Nachschau unangemeldet und

Wichtig:
Alle Belege, die die ordnungsgemäße Kassenführung dokumentieren – ob nun in der Registrierkasse gespeichert oder in der Ladenkasse hinterlegt – müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

sofort stattfinden darf, raten wir dringend davon ab, den Kassenbericht rückwirkend für mehrere Tage zu schreiben. Achtung: Kassenberichte in einer Excel-Datei werden regelmäßig nicht anerkannt. Besser sind ein echtes Kassenbuch (Papier) oder einzelne Formulare, die Sie für jeden Tag ausfüllen. ►►





Vorsicht bei unterschiedlicher Umsatzsteuer

Hieraus ergibt sich, dass zumindest in Bargeld-intensiven Betrieben der Aufwand für das ordnungsgemäße Führen einer offenen Ladenkasse erheblich ist. Ebenso steigt das Risiko, dass einzelne Belege fehlen oder Schreibfehler unterlaufen, die als Mängel gewertet werden und zum Verwerfen der gesamten Buchhaltung führen können. Unser Rat: Arbeiten Sie mit einer modernen, den Vorgaben des Kassengesetzes vom 1. Januar 2017 entsprechenden Registrierkasse. Damit sind Sie auf der sicheren Seite.

Das gilt insbesondere dort, wo Erlöse mit unterschiedlichem Umsatzsteuersatz erzielt werden: Außer-Haus-Verkauf oder Am-Tisch-Bedienung in einer Pizzeria. Verkauf von Waren zum ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent zum Beispiel für Grundnahrungsmittel oder von zubereiteten Speisen zu 19 Prozent. Unterschiedliche Steuersätze kann es auch beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen geben. Daher ist es notwendig, dass bei den Einzelnachweisen auch der jeweilige Steuersatz dokumentiert wird. Zwei getrennte Kassen zu führen – eine für 7 und eine für 19 Prozent – genügt nicht den Anforderungen der Finanzbehörden.

Fazit:

Es gibt keine Patentlösung, wie Bargeld-Erlöse am besten rechtssicher dokumentiert werden. Es gibt aber sehr viele Stolpersteine. Je nach Situation eignen sich daher unterschiedliche Vorgehensweisen. Fragen Sie uns – wir beraten Sie!

FACTuelles

Digitalbonus: Jetzt noch bis zu 50.000 Euro Förderung sichern

Die bayerische Staatsregierung hatte bereits 2017 ein Förderprogramm für die Digitalisierung im Mittelstand aufgelegt. Die Mittel für das Programm wurden in diesem Jahr nochmals um 100 Millionen Euro aufgestockt. Ziel ist es, dass sich mittelständische Firmen (bis zu 250 Mitarbeiter und maximal 50 Millionen Euro Jahresumsatz) fit machen für die Digitalisierung. Dazu zählt die Anschaffung neuer Hard- und Software ebenso wie Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit und die Entwicklung von Digitalisierungs-Strategien.

Da solche Maßnahmen mitunter viel Geld kosten, gibt es speziell für die kleinen und mittleren Unternehmen diesen Digitalbonus. Je nach Anschaffungen und Aufwendungen können bis zu 10.000 Euro Fördermittel bewilligt werden, im Rahmen des „Digitalbonus Plus“ sind es sogar bis zu 50.000 Euro für besonders innovative Projekte.

Möglich ist darüber hinaus ein so genannter Digitalkredit, also ein zinsgünstiges Darlehen von bis zu zwei Millionen Euro zur Finanzierung zum Beispiel von IT-Anschaffungen oder Digitalisierungs-Maßnahmen.

Schnell handeln – Förderung sichern

Das Förderprogramm ist zunächst bis Dezember 2020 befristet. Wer sich den Digitalbonus rechtzeitig sichern möchte, muss sich also beeilen.

Ihr Vorteil: Sie können den Digitalbonus direkt über unseren Standort bei der B&F Steuerberatungsgesellschaft in München beantragen. Sprechen Sie uns an!



Steuer-Vorteile für Elektrofahrzeuge und E-Bikes ab 1. Januar

Immer mehr Firmen stellen ihren Beschäftigten statt eines Firmenwagens ein E-Bike zur Verfügung, das sie für Geschäftsfahrten und auch privat nutzen dürfen. So wie bei Firmenfahrzeugen üblich, werden auch E-Bikes meist im Rahmen eines Leasing-Modells angeschafft. Doch wie sieht das Ganze steuerrechtlich aus? Hier finden Sie wichtige Hinweise und aktuelle Informationen zu Steuer-Vorteilen.

Grundsätzlich müssen für die Überlassung von E-Bikes an Mitarbeiter verschiedene Vereinbarungen getroffen werden:

- Ein Rahmenvertrag zwischen dem Arbeitgeber und einem Fahrrad-Anbieter, der regelmäßig die gesamte Abwicklung betreut
- Alternativ einzelne Verträge zwischen dem Arbeitgeber (Leasingnehmer) und einem Leasinggeber über die jeweiligen Räder mit einer Laufzeit von meist 36 Monaten
- Vertrag zur Nutzungsüberlassung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für diese Laufzeit, der auch eine private Nutzung zulässt
- Evtl. Reduzierung des Gehalts für die Dauer der Nutzungsüberlassung um die Höhe der Leasingrate (= Gehaltsumwandlung)

Vorteil für Arbeitnehmer: Der Bundestag hat noch im November das neue Jahressteuergesetz verabschiedet, das den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel fördert.

So sind privat genutzte Firmenräder und Firmen-E-Bikes von der Versteuerung des geldwerten Vorteils komplett befreit. Ob private Nutzung oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz: Ab 1. Januar muss der Arbeitnehmer – anders als wir es von der 1-Prozent-Regel beim Firmenwagen kennen – diese Fahrten nicht mehr versteuern.

Auch für Elektrofahrzeuge und Autos mit Hybrid-Elektroantrieb gibt es ab dem neuen Jahr Vergünstigungen: Für Privatfahrten werden hier nicht mehr 1 Prozent, sondern nur noch 0,5 Prozent des Listenpreises als Bemessungsgrundlage für die Steuer herangezogen.

Verkauf des E-Bikes an den Arbeitnehmer

Wird ein E-Bike zur Verfügung gestellt, darf der Arbeitnehmer das Rad nicht direkt beim Händler oder einem anderen Leasinggeber leasen. Der Leasingvertrag muss zwischen Leasinggeber und Arbeitgeber bestehen. Leasinggeber und Arbeitgeber können jedoch vereinbaren, dass dem Arbeitnehmer das von ihm genutzte E-Bike nach Ablauf der Nutzungsüberlassung zu einem Restwert angeboten wird.

Private Nutzung des Job-Tickets steuerfrei

Im Zuge des neuen Jahressteuergesetzes hat der Bundestag auch beschlossen, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel stärker zu fördern. Begünstigt werden alle Formen, bei denen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern über das Gehalt hinaus Zuschüsse und Sachbezüge zum Beispiel für ein Job-Ticket gewähren. Den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung des Job-Tickets sowie für die Fahrten damit zwischen Wohnung und Arbeitsplatz müssen Arbeitnehmer ab dem 1. Januar dann nicht mehr als solchen versteuern.



Diesel: Umweltprämie für Neuwagen mindert den Kaufpreis

Wer sein altes Diesel-Fahrzeug entsorgen lässt und gleichzeitig einen Neuwagen kauft, dem bieten Hersteller und Händler eine sogenannte Umweltprämie oder Umtauschprämie an. Diese Prämie soll private und gewerbliche Autobesitzer (also auch Betriebe mit Firmenwagen) motivieren, ältere Fahrzeuge gegen moderne und umweltbewusste Pkw mit tatsächlich niedrigerem Schadstoff-Ausstoß einzutauschen. Wenn aber der Betrieb einen Wagen zurückgibt, einen neuen anschafft und dabei eine Prämie erhält, wie ist diese steuerrechtlich zu werten?

Denn die Prämienzahlung und die Investition in ein neues Fahrzeug sind unmittelbar aneinander gekoppelt.

Das heißt aber auch, dass die Anschaffungskosten für das Fahrzeug zwingend um diese Prämie zu mindern sind. Die Prämie kann nicht wahlweise als Betriebseinnahme geltend gemacht werden. Damit sind die betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zum Beispiel bei der Erstellung eines Jahresabschlusses eingeschränkt.



Die Finanzverwaltung – allen voran das Finanzministerium Sachsen-Anhalt – sehen diese Prämie nicht als Zuschuss, sondern als Minderung der Anschaffungskosten.

Aktien vor Verkauf auf die Kinder übertragen

Gewinne aus dem Verkauf von Aktien und anderen Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent. Steuerpflichtige können sie aber auch mit ihrem individuellen Steuersatz besteuern lassen, wenn das für sie günstiger ist. Das ist zum Beispiel bei Kindern und Studenten der Fall, wenn sie neben diesen Erträgen aus dem Aktien-Verkauf über keine oder nur wenige andere Einkünfte verfügen.

Wer aber einen hohen Steuersatz zahlen muss oder zumindest die Pauschalsteuer von 25 Prozent, für den liegt es nahe, seine Aktien vor einem gewinnbringenden Verkauf zunächst – steuerfrei – auf die Kinder zu übertragen. Denn Kinder, die noch min-

derjährig sind oder sich in der Ausbildung befinden, können die Gewinne mitunter steuerfrei vereinnahmen, wenn eine Versteuerung zum persönlichen Steuersatz beantragt wird.

Der Bundesfinanzhof hat in diesem Jahr entschieden, dass ein solches Vorgehen nicht pauschal als Gestaltungsmissbrauch gewertet werden muss. Selbst eine zeitliche Nähe zwischen der Schenkung an die Kinder und dem Verkauf der Aktien sei kein Beleg für einen steuerlichen Missbrauch. Entscheidend sei viel mehr, dass der Verkauf der Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht geplant gewesen sei, und dass der bisherige Aktien-Eigentümer dies glaubhaft darlegen kann.



Vorsorgeaufwendungen Vorauszahlung von Versicherungsbeiträgen als Steuersparmodell

Privat und freiwillig gesetzlich Krankenversicherte (zum Beispiel Selbstständige oder Arbeitnehmer, die über Einkünfte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze verfügen) können über die in 2018 anfallenden Versicherungsbeiträge hinaus freiwillig Beiträge für die Folgejahre zahlen und diese Zahlungen in voller Höhe als Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend machen.

Dies gilt allerdings nur für die Beiträge zur Basiskrankenversicherung und auch nur soweit die im Voraus gezahlten Beiträge das 2,5-Fache der für das Zahlungsjahr (hier also 2018) gezahlten Beiträge nicht übersteigen. Für sonstige Vorsorgeaufwendungen

wie zum Beispiel Unfall-, Haftpflicht- oder Lebensversicherungen gilt diese Regelung nicht.

Der Vorteil: Wenn in einem Jahr die hohen Vorauszahlungen geltend gemacht werden, besteht in den Folgejahren die Möglichkeit, für die übrigen Vorsorgeaufwendungen eine höhere Steuerrückvergütung zu erreichen. Normalerweise können diese Aufwendungen nämlich nicht komplett geltend gemacht werden, weil sie die Höhe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen übersteigen.

Für Unternehmer, deren Geschäftsergebnis von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen kann, bietet diese Vielfalt bei der

Beitragszahlung entsprechende weitere steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Wichtig ist, dass die Vorauszahlungen bis 31. Dezember des steuerrelevanten Jahres geleistet werden. Nur so werden sie vom Finanzamt als Sonderausgabenabzug anerkannt.

Die Berechnung dieses Abzugs ist allerdings sehr kompliziert und hängt von zahlreichen weiteren Komponenten ab, wie zum Beispiel von Höchstbeträgen bei Ehegatten, von der Günstigerprüfung des Finanzamtes oder der Höhe des jeweiligen Steuersatzes. Lassen Sie sich daher am besten von einem Profi bei D&K beraten.



Verfahrensdokumentation

Eine Chance für Unternehmen

Neue Gesetze und Regelungen wie die zur Kassenführung oder zur Kassen-Nachschau schlagen sich oft auch in den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verfahrensdokumentation nieder. So ist zum Beispiel die Frage, wer täglich das Geld in der Ladenkasse zählt und die Zählung protokolliert (siehe Seite 4), in der Verfahrensdokumentation festzuhalten. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass Mitarbeiter der Finanzverwaltung zu Beginn einer Kassenprüfung oftmals zunächst diese Dokumentation einsehen möchten. Wer dann eine ordentliche schriftliche Verfahrensdokumentation vorweisen kann, hat schon mal Pluspunkte gesammelt.

Dabei ist es auch wichtig zu betonen: Eine den Vorgaben der GoBD („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“) entsprechende Verfahrensdokumentation hat für jedes Unternehmen selbst große Vorteile. Alle internen Prozesse werden einmal sorgfältig aufgeschrieben und können jederzeit zum Beispiel von neuen Mitarbeitern eingesehen und nachvollzogen werden.

Das erspart Fehler in den Arbeitsabläufen oder eine oft sehr lange Einarbeitung, die ihrerseits viel Arbeitszeit kostet.

Außerdem werden beim Erstellen einer Verfahrensdokumentation alle Bestandteile des Unternehmens – vom EDV-System über Kommunikationskanäle und Buchhaltung, Einkauf und Verkauf bis zur Ablage – auf den Prüfstand gestellt. Was funktioniert gut? Was funktioniert nicht? Welche Arbeitsprozesse greifen ineinander, und wo ist manches zu aufwändig oder zu kompliziert? All das kann man erkennen und bei Bedarf vereinheitlichen oder korrigieren.

Was gehört in eine Verfahrensdokumentation?

Laut GoBD beschreibt eine Verfahrensdokumentation „den organisatorisch und technisch gewollten Prozess, z. B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung der Informationen über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion.“ Wich-

tig ist, dass diese Beschreibung inhaltlich vollständig, für Externe nachvollziehbar und jederzeit nachprüfbar ist.

**Sichern Sie sich
50 Prozent
Förderung über
den Digitalbonus!**

Dabei unterliegt die Verfahrensdokumentation keiner bestimmten formalen Vorgabe. Um möglichst allen Unternehmen eine Hilfe zu geben, hat der Gesetzgeber die folgenden vier Bestandteile definiert:

- Allgemeine Beschreibung: Hierzu gehören die Beschreibung des Unternehmens, der Tätigkeiten der Mitarbeiter und bestimmter Verantwortlichkeiten (zum Beispiel: Wer öffnet eingehende Rechnungen, wer speichert Daten)
- Anwenderdokumentation: Hierzu gehören in erster Linie Bedienungs-

anleitungen für eine sachgerechte Nutzung der eingesetzten Systeme (IT/EDV, Kassensysteme)

- Technische Dokumentation: Hier werden die verwendete Hard- und Software aufgeführt, außerdem evtl. Netzwerke, Cloud-Anwendungen und Maßnahmen zu Datensicherheit und Datenschutz
- Betriebsdokumentation: Hier werden Abläufe beschrieben, zum Beispiel wie Eingangs- oder Ausgangsrechnungen in Papierform oder digital abgelegt werden

Verfahrensdokumentationen sind für die Zeit ab 1. Januar 2015 vorgeschrieben und müssen seitdem – zum Beispiel bei Änderungen in der Belegschaft oder bei neu hinzukommenden Tätigkeiten – aktualisiert werden. Betriebsprüfer können Einsicht in die aktuelle Dokumentation sowie in alle Vorgänger-Versionen verlangen. Diese müssen also mit Datum versehen und archiviert werden.

Folgen bei fehlender Verfahrensdokumentation

Dass eine fehlende oder aus Prüfersicht ungenügende Verfahrensdokumentation unmittelbar zu einer so genannten Zuschätzung von Umsätzen und entsprechenden Steuer-Nachzahlungen führt, ist

selten und sollte unbedingt angefochten werden. Denn soweit „eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann“ (GoBD).

Vorgeschrieben ist sie dennoch, und wer noch keine Verfahrensdokumentation hat, sollte zeitnah einen ersten Entwurf erstellen – am besten unter Einbeziehung der Mitarbeiter. Man kann zum Beispiel schriftlich festhalten:

- Alle Arbeits- und Organisationsanweisungen, die es im Betrieb gibt und die angewendet werden
- Alle Betriebsabläufe – auch solche, die sich Mitarbeiter individuell notiert haben
- Vertretungsregelungen im Falle von Urlaub oder Krankheit
- Auflistung aller verwendeten EDV-Programme
- Sammlung aller Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen
- Unbedingt eine Beschreibung von Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit – je nach Betriebsgröße ist ein Datenschutzbeauftragter Pflicht

Die so fixierten Unternehmensabläufe und Beschreibungen sollten spätestens alle 12 Monate auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Da jedes Unternehmen je nach Größe, Mitarbeiter-Struktur, Produktion oder Angebot von Waren oder Dienstleistungen andere Inhalte und Prozesse festzuhalten hat, sieht jede Verfahrensdokumentation anders aus. Die Berater von D&K helfen Ihnen, eine Verfahrensdokumentation zu erstellen, die zu Ihrem Unternehmen passt und den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

**Ihr D&K-Team
unterstützt Sie bei der
Erstellung der
Verfahrensdokumentation.
Rufen Sie uns an!
0911 628000**

Neuausrichtung des Standortes München B&F Steuerberatungs GmbH

Vielleicht haben Sie sich schon einmal gefragt: „Was wollen die eigentlich in München? In Nürnberg gibt es doch genug zu tun!“ Eine durchaus berechtigte und nachvollziehbare Frage, denn alle Gesellschafter und Geschäftsführer der Dümpelmann & Kollegen GmbH leben in Nürnberg, sind in der Metropolregion verwurzelt und haben eigentlich nicht vor, dies in naher Zukunft zu ändern. Und dennoch gibt es gute Gründe, die uns seit mehr als acht Jahren in München präsent sein lassen.

Einerseits ist da unsere fachliche Spezialisierung auf bestimmte Branchen, wie z. B. die Heilberufe, die Reisebranche und das Bäckereihandwerk. Das Team von Dümpelmann & Kollegen verfügt über Spezialkenntnisse in diesen Teilgebieten, die weit über das übliche Know-

how einer allgemein agierenden Steuerberatungsgesellschaft hinausgehen. Dies führte dazu, dass wir Mandate aus dieser Region gewinnen konnten, lange bevor es unseren Münchner Standort gab – und damit wurde natürlich eine gewisse Präsenz vor Ort erforderlich.

Andererseits sind wir natürlich – ebenso wie unsere Mandanten – Unternehmer. Ganz objektiv betrachtet ist die Region München deshalb ein interessanter Markt für uns. In den vergangenen acht Jahren durften wir in der bayerischen Landeshauptstadt spannende Aufgabenstellungen für unsere Mandanten lösen, die uns fachlich und unternehmerisch gefordert und gefördert haben.

Wichtig ist München auch aus unserer Perspektive als Arbeitgeber: Durch den

Standort können wir engagierten jungen Kolleginnen und Kollegen berufliche Perspektiven, Fortbildungs- und Aufstiegschancen bieten, hochqualifiziertes Personal gewinnen und nicht zuletzt eine gewisse Größe und Attraktivität als Arbeitgeber präsentieren.

All diese genannten Aspekte waren ausschlaggebend dafür, dass wir uns vor Jahren für einen weiteren Standort in München entschieden haben. Seit August haben wir unseren Standort durch die Übernahme der B&F Steuerberatungsgesellschaft ausgebaut und unser Team durch neue Kolleginnen und Kollegen in neuen Räumlichkeiten verstärkt.

Die B&F Steuerberatungsgesellschaft ist hochmodern: Die bisherige Geschäftsführerin, Frau Beatrix Fuchs, hat die

Kanzlei in den letzten Jahren nahezu vollständig digitalisiert und es so geschafft, ihre Kolleginnen und Kollegen, aber auch ihre Mandanten von ihrer Arbeitsweise zu begeistern. Auf beiden Seiten schätzt man hier, dass Belege nicht mehr postalisch versendet werden müssen und zeitnah Auswertungen zur Verfügung stehen. Das intensiviert den Austausch mit den Mandanten, reduziert Kosten auf beiden Seiten und gibt

Zeit für wichtige Beratungsansätze. Unsere Berufskollegin Frau Beatrix Fuchs möchte sich zukünftig stärker auf die Beratung im Bereich der Organisation und Digitalisierung konzentrieren und hat aufgrund dessen das Thema „Steuern“ an uns übergeben.

Das hat natürlich wichtige Vorteile für Sie: Mit der Erweiterung des Standortes können wir unseren Mandanten zukünftig

auch profunde Unterstützung im Bereich der inneren Organisation ihrer Verwaltungsabläufe sowie der Digitalisierung anbieten. Darüber hinaus können Sie dabei Ihre Kosten deutlich reduzieren: Die B&F Steuerberatungs GmbH ist als Dienstleister für „GoDigital“ und für „Unternehmenswert Mensch“ gelistet, somit werden alle Leistungen in diesen Bereichen mit 50 Prozent unterstützt.

Haben
Sie Interesse,
mehr zu erfahren?
Sprechen Sie uns
gerne an!



Altstadtfest 2018

Die 1fachmacher unterwegs!

Auch wenn wir gut mit Zahlen können: Die 1fachmacher lassen ab und zu gerne einmal Fünfe gerade sein: Zum Beispiel beim gemeinsamen Mitarbeiterausflug zum Nürnberger Altstadtfest! Bei leckeren Brotzeitplatten und dem ein oder anderen Bier haben wir einen entspannten Abend im „Kuhstall“ verbracht und sichtlich Spaß gehabt.

Die Impressionen möchten wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten!

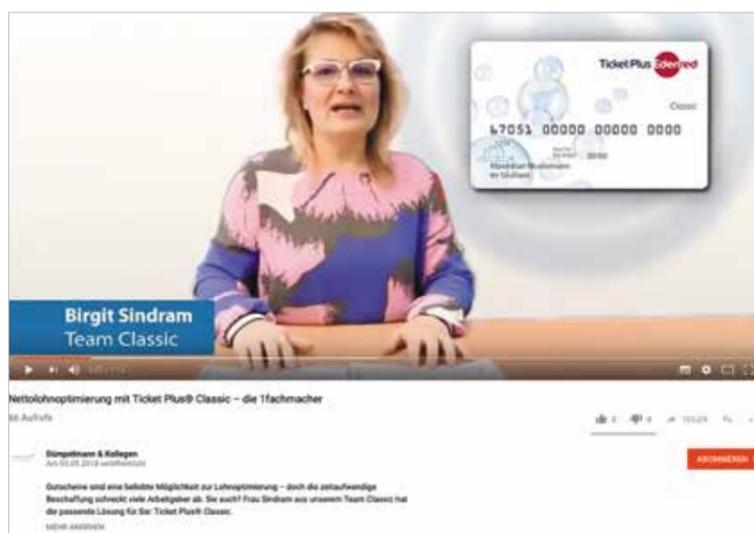




Die 1fachmacher als „Filmstars“ Steuerthemen 1fach erklärt

Film ab! Die 1fachmacher sind jetzt auch auf YouTube – in kurzen Videos erklären wir Ihnen aktuelle Steuerthemen und stellen Ihnen Neuigkeiten aus der Branche vor. Die Stars der Videos: Unsere mutigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich vor die Kamera trauen!

Schauen Sie doch mal rein:



Gutscheine sind eine beliebte Möglichkeit zur Lohnoptimierung – doch die zeitaufwändige Beschaffung schreckt viele Arbeitgeber ab. Sie auch? Frau Sindram aus unserem Team Classic hat die passende Lösung für Sie: Ticket Plus® Classic.



Mit der digitalen Buchhaltungssoftware CANDIS sparen Sie bis zu 80 Prozent Zeit bei der Buchhaltung – und garantiert 100 Prozent Nerven. Welche Vorteile der Umstieg auf die automatisierte Buchhaltung mit den 1fachmachern bringt, erklärt CANDIS-Gründer Christopher Becker auf unserem YouTube-Channel:



Mit freundlicher Unterstützung unserer Partner:

Aktives Notfallmanagement für Vollmachtenkunden

24/7 Notfall-Hotline und persönliche Begleitung

JURA DIREKT GmbH
0911 927 85-0 | www.juradirekt.com

JURADIREKT
Einfach & preiswert zur rechtskonformen Vollmacht

☎
**Kostenfreie
Notfall-Hotline:
0800 20 40 405**

KAPITALANLAGEN IN DER REGION

HISTORISCHES MEHRFAMILIENHAUS FÜRTH

Denkmalschutz
13 Wohnungen
Vorder- und Rückgebäude
Wohnfläche ca. 673 m²
Grundstück 380 m²
teilweise renoviert

0911
2361-0

IMMOBILIEN SOLLMANN+ZAGEL

Nürnberg • Fürth • Schwabach • Ansbach • Neumarkt

5-FAMILIENHAUS FÜRTH-UNTERFARRNBACH

5 Wohnungen
Wohnfläche ca. 395 m²
Grundstück 1.073 m²
5 Einzelgaragen
Balkone

info@sollmann.de

13. September 2019 Opernhaus Nürnberg

Vergünstigte Flanier-Karten

nur bis 31. Dezember 2018

*Kartenpreis 169 € (statt 199 €) – Speisen und Getränke all inclusive. Karten nur begrenzt verfügbar.

opernball-nuernberg.de

Moderiert von
Jörg Pilawa

PRIEMA Küchen

Lillinger Höhe 61
91322 Gräfenberg / Landkreis Forchheim

Tel: 09192 / 99 80 89
Fax: 09192 / 99 33 44

www.kuechen-graefenberg.de

Herausgeber & Anzeigen:
Dümpelmann & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Am Gräslein 12
90402 Nürnberg
Telefon: 0911 628000
Mail: kanzlei@duempelmann-kollegen.de

Umsetzung:
roeschke&roeschke GmbH
Bucher Str. 3
90419 Nürnberg

roeschke & roeschke

www.roeschke.net
V.i.S.d.P.: Simon Röschke

Redaktion & Text:
Claudius Kroker · Text & Medien, Bonn

Bildnachweise:
Mitarbeiterbilder: Holger Krömer / stock.adobe.com:
© jeff Metzger | © Gina Sanders | © Rawpixel.com |
© napatcha | © 3dmavr | © pixelkorn | © rcfotostock |
© jamestohart | © eshma

Haftungsausschluss: Die Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der hier gemachten Angaben ist auf grobes Verschulden begrenzt.

FACTuell

ist eine Publikation der Kanzlei

Dümpelmann & Kollegen GmbH

Ihr Kontakt zu unserer Kanzlei:

Telefon: 0911 628000

Kanzleianschrift Nürnberg

Am Gräslin 12

90402 Nürnberg

Büro München

Haldenbergerstraße 28

80997 München



dümpelmann[®]
& kollegen gmbh
steuerberatungsgesellschaft

www.duempelmann-kollegen.de